

Fragen der Sicherheit bei „Trendsportarten“

1. Allgemeine Informationen

Grundlage KMBek. 9.7.2010 „Durchführungshinweise für Schülerfahrten“
(zu finden auf http://www.laspo.de/index.asp?k_id=5615&subk_id=5621)

Aufsicht
Nach geistiger und charakterlicher Reife der Schüler
Präventiv – kontinuierlich – aktiv

Versicherte Schulveranstaltungen

- lehrplanbezogen, innerer schulischer Zusammenhang und im Verantwortungsbereich der Schule (Schulleiter entscheidet ob Schulveranstaltung)
- getragen – organisiert- beaufsichtigt

Versicherungsschutz aufgehoben bei:

- + Tätigkeiten unter Alkohol und Drogeneinfluss
- + eigenwirtschaftliches Handeln von Schülern (Schüler schleichen sich weg)
- + Schulweg wird um mehr als 2 Stunden unterbrochen
- **Gruppenveranstaltung**
 - + deutliche Ansagen- Hinweis auf Gefahren
 - + Alkohol geht überhaupt nicht (strafrechtliche Folgen!!!)
- bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist auf die Klausel ‚Ausschluss von gemieteten Objekten‘ zu achten (z.B. Tischlampe nicht versichert, weil Wohnung/Zimmer gemietet)

Grundlage allgemein:

KMBek. 9.7.2010 „Durchführungshinweise für Schülerfahrten“
(http://www.laspo.de/index.asp?k_id=5615&subk_id=5621)

Grundlage hier im Speziellen:

KMS vom 15.4.2013 „Trendsportarten bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen“

(<http://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten/bekanntmachungen.html>)

Fragen der Sicherheit bei „Trendsportarten“

Dringend abgeraten wird von Rafting, Canyoning, Schlauchreiten, Downhill-Mountainbiking und Segelfliegen

Alles andere ist grundsätzlich erlaubt unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Verantwortung bleibt immer bei der Lehrkraft
- Erfahrungen in der Sportart sollten vorhanden sein
- Lehrkraft sollte sich mit den Sicherheitsvorschriften vertraut gemacht haben
- Anlagen und Geräte auf Tauglichkeit überprüfen
- Aufsichtspflicht richtet sich nach Alter und geistiger Reife der Schüler
- Gefährdungsanalyse/ Gefährdungsbeurteilung
- Genehmigung durch Schulleitung (Schulveranstaltung)

2. WICHTIG: Gefährdungsbeurteilung durch Lehrer (Beispiel-Formular auf Laspo-Webseite)

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) schlägt eine **Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten** vor:

7 Schritte zur Gefährdungsbeurteilung (nach KUVB):

1. Ermitteln der Gefährdung (Gefahranalyse)
2. Risikobeurteilung
3. Ableiten von Schutzzielen
4. Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf Wirksamkeit überprüfen
5. Dokumentation
6. Unterweisung aller Beteiligten
7. Regelmäßige Überprüfung

www.LASPO.de

→ Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Die KMBek „Sicherheit im Sportunterricht“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. April 2003 Nr. V.6-5 K 7405-3.26 816) gibt grundsätzliche Regelungen für den Sportunterricht in bayerischen Schulen vor.

Um den Lehrkräften die pädagogische Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation zu erleichtern, wurde in Abstimmung mit der KUVB ein entsprechendes [Formular](#) entwickelt. Die Gefährdungsbeurteilung ist für jedes Vorhaben neu zu erstellen und auf die individuellen Gegebenheiten und die jeweils betroffenen Personen abzustimmen

3. Hochseilgarten (GUV SI 8082 „Seilgärten in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ 2007) :

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&ved=0CDEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fpublikationen.dguv.de%2Fdguv%2Fpdf%2F10002%2Fsi-8082.pdf&ei=rANTUrTxFifAtQbs9YDoBg&usg=AFQjCNH34id6LMf65F0qPG_rZfWF_4SljA&bvm=bv.53537100,d.Yms

- Anbieter mit passendem Sicherheitsstandard auswählen: *„Hierzu sollte er sich vom Betreiber bestätigen lassen, dass der ausgewählte Seilgarten nach aktuellen Standards (z.B. ERCA - European Ropes Course Association, 2004) und Normen gebaut wurde, betrieben wird und eine regelmäßige Prüfung nachgewiesen ist.“ (aus: GUV SI 8082)*
- *„Folgende Punkte sind mit dem Betreiber abzuklären:*
 - ✓ *Einsatz von geschultem Personal.*
 - ✓ *Betrieb nach gängigen Standards und Normen.*
 - ✓ *Durchführung von Sicht- und Funktionsprüfungen sowie wiederkehrenden Prüfungen der gesamten Anlage inkl. des Sicherungsmaterials.*
 - ✓ *Sicht- und Funktionsprüfung der Sicherungsmaterialien vor jeder Nutzung.*
 - ✓ *Sicherstellen des ordnungsgemäßen Einsatzes und Gebrauchs der verwendeten Sicherungssysteme.*
 - ✓ *Bereitstellung eines Notfallplans (u.a. Erste-Hilfe-Maßnahmen, Rettungsverfahren).*
 - ✓ *Führen eines Betriebshandbuches.*

Bestehen nach Einholen dieser Informationen Zweifel an der Seriosität des Anbieters, die nicht ausgeräumt werden können, sollte die verantwortliche Lehrkraft das Angebot ablehnen und sich um Alternativen bemühen.“ (aus: GUV SI 8082)

- erst ab 7. Klasse sinnvoll, da Körpergröße zum Sichern nötig
- Lehrer führt dort Aufsicht, wo das Gefahrenmoment am größten ist (möglichst zentral)
- Lehrer ist verpflichtet bei Regelverstößen zu handeln (Ausschluss einzelner Schüler)
- Intensive Einweisung in das Sicherheitssystem unerlässlich
- Freiwillige Teilnahme

Fragen der Sicherheit bei „Trendsportarten“

4. Klettern (GUV-Si 8013 „Klettern in Kindertageseinrichtungen und Schulen“ 2010)

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&ved=0CDEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fpublikationen.dguv.de%2Fdguv%2Fpdf%2F10002%2Fsi-8013.pdf&ei=JwRTUtDCBrWtAa3lYDYCw&usg=AFQjCNFQzKuVUETaO5b_jf--Mkk9SZ50ww&bvm=bv.53537100,d.Yms

- Nur durch Lehrkraft mit Kletterschein oder Übungsleiter des DAV möglich
- nur an künstlichen Kletterwänden
- Bouldern
 - ohne Aufsicht möglich
 - max. Wandhöhe 3m, max. Absprunghöhe 2m
 - ab 61 cm Tritthöhe dämpfender Untergrund (Rasen), ab 1m stoßdämpfender Untergrund (Rindenmulch, Kies)

5. Slackline (GUV-X99979 „Slackline – aber sicher“ 2013)

http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&ved=0CDEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.cms-bitforbit.com%2Fnewsimages%2FImage%2F1_0%2520Slackline%25202013-03-25.pdf&ei=HAZTUrhxL4rBswbG1YHgBA&usg=AFQjCNFxlCTrlfXmCJttkgARwZpK-80iA&bvm=bv.53537100,d.Yms

Möglich im Sportunterricht, auf Schülerfahrten und in bewegter Pause

- Indoor: nur zertifizierte Slacklinesysteme (Abbildung aus Broschüre)
- Outdoor:
 - Bäume mit mindestens 100cm Umfang und Baumschutz
 - einbetonierte Bodenanker mit geeigneten Geräten zur Umlenkung (A-Frame)
 - Schwerlastverankerung an Mauern (mind. 4 Tonnen Auszugsfestigkeit)
- Empfohlene Nutzungshöhe beträgt 50 cm, d.h. ungefähr Kniehöhe des Nutzers
- Maximale Höhe 90 cm (mind. eine Handbreit tiefer als Schritthöhe)
- Untergrund mit stoßdämpfenden Eigenschaften (Gras/ Sand), Indoor Turnmatten empfohlen
- Seitliche Hindernisfreiheit (Empfehlung 3 Meter), keine Überschneidung mit Laufwegen
- Keine Bergsportmaterialien verwenden, wegen Materialbruchgefahr
- Metallteile (Handratsche) abdecken (Ratschenschutz)
- Aufbau durch Lehrkraft oder eingewiesene Schüler, Überprüfung notwendig
- Benutzung barfuß oder mit Schuhen
- Immer nur eine Person auf der Slackline
- Eine Jumpline bedarf einer speziellen Gefährdungsbeurteilung und weiterer Sicherheitsmaßnahmen

6. Inlineskaten (GUV-SI 8012 „Inline-Skaten mit Sicherheit“ 2003)

<http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&ved=0CDEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fpublikation.en.dguv.de%2Fdguv%2Fpdf%2F10002%2Fsi-8012.pdf&ei=ggRTUpfJKsyKswbSmIHgAg&usg=AFQjCNFqUththjy-LHT5AZjFLjzUbRQLpA&bvm=bv.53537100,d.Yms>

- Komplette Schutzausrüstung erforderlich
 - ◆ Helm,
 - ◆ Knie-,
 - ◆ Ellbogen-
 - ◆ und Handgelenksschützer
- *„Geeignet sind z.B. asphaltierte Schulhöfe, spezielle Skateflächen in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Sachaufwandsträger. Wegen starker Rutschgefahr nicht auf nassem, sandigem Belag fahren! Bergabwärts in Etappen, mit Zwischenstopps, fahren!“*
- *Wird das Inline-Skaten in der Sporthalle durchgeführt, ist die Zustimmung des Sachaufwandsträgers erforderlich!*
- *fachliche Qualifikation der betreuenden Lehrkraft ggf. erforderlich, wenn spezielle Skate-Einrichtungen, z.B. Half-Pipe angeboten werden.*
- *Verhalten im Straßenverkehr (Regelung für Bayern):*
 - ✓ *Inline-Skater müssen auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone und im verkehrsberuhigten Bereich unter gebührender Rücksicht auf Fußgänger - nötigenfalls mit Schrittgeschwindigkeit - fahren.*
 - ✓ *Inline-Skates dürfen nicht auf der Fahrbahn und auf den Seitenstreifen benutzt werden.*
 - ✓ *Ausnahme: Durch Zusatzschild freigegeben.*
 - ✓ *Das Fahren mit Inline-Skates auf Radwegen ist nach der StVO ausnahmslos untersagt.*
- ✓ *Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind Inline-Skater rechtlich wie Fußgänger anzusehen. Inline-Skater müssen daher außerorts, wo kein Gehweg vorhanden ist, wie Fußgänger, den linken Fahrbahnrand benutzen (soweit dies zumutbar ist). Links fahren ist in jedem Fall gefährlich. Daher sollten Skater im Zweifel wie Fußgänger den Seitenstreifen benutzen.“*
(aus: GUV-SI 8012)

7. Parkour (GUV-SI 8052 „Alternative Nutzung von Sportgeräten“ 2007)

<http://www.unfallkasse-nrw.de/praevention/schulen/sport-bewegung-spiel/parkour/>

- Im Sportunterricht möglich als normfreies Turnen
- Praktische Erfahrung mit elementaren Grundtechniken von Parkour
- Beherrschen von Sicherheitstechniken und Helfergriffen
- Kenntnisse der alternativen Nutzung von Geräten und Gerätekombinationen
- Für den Schulsport gibt es noch keine Regelungen für Parkour, deshalb treten meist die Regelungen des normfreien Turnens in Kraft (nach: „Parkour im Schulsport“ A. Müller, A. Kulikova 2012)

8. Mountainbike (GUV-SI 8047 „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“

- Praktisch nur Radwanderung möglich unter Berücksichtigung einiger Punkte (siehe Schülerfahrten im Sommer)
- **ansonsten z.B. als Wahlfach volle Ausbildung nötig**



Ansprechpartner bei der KUVB : Heiko Häußel
Tel: 089/36093-309 (montags am besten, Bürotag)
E-mail: praevention@kuvb.de